

01.02.94

In - FJ - FS - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

A. Zielsetzung

- Ausgestaltung von Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG).
- Absenkung der Gewichtsgrenze zur Unterscheidung zwischen "Totgeburten", die im Sterbebuch beurkundet werden, und "Fehlgeburten", die nicht in die Personenstandsbücher eingetragen werden, von 1.000 auf 500 Gramm.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau.

01.02.94

In - FJ - FS - R

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Personenstandsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (132) - 203 00 - Pe 51/94

Bonn, den 31. Januar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
Vom**

Auf Grund des § 70 Nr. 1, 3a, 7, 8 und 11 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juni 1993 (BGBl. I S. 818) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Zahl "1000" durch die Zahl "500" ersetzt.
2. § 42a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Mitteilung unterbleibt, wenn sich der Familienname infolge Eheschließung geändert hat oder der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name dem Ehenamen vorangestellt oder angefügt worden ist."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Standesbeamte, der in das Familienbuch einen Vermerk einträgt, daß die Eltern eines Kindes nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmt haben, teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

3. In § 63 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: "In die Geburtsurkunde und die Abstammungsurkunde ist der sich am Tag der Ausstellung der Urkunde aus dem Geburtseintrag ergebende Familienname der Eltern einzutragen."

4. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. der Vordruck Bx für beglaubigte Abschriften aus Geburtenbüchern, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 geführt worden sind,".

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; sie wird wie folgt gefaßt:

"3. der Vordruck Ern.B für neu anzulegende Geburtenbücher, wenn das verlorengegangene Geburtenbuch in der Zeit vor dem 1. Juli 1976 geführt worden ist."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) In ihrer in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1994 geltenden Fassung sind zu verwenden

1. der Vordruck Ax für beglaubigte Abschriften aus Heiratsbüchern, die in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1994 geführt worden sind,
 2. der Vordruck Ern. A für neu anzulegende Heiratsbücher, wenn das verlorengegangene Heiratsbuch in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1994 geführt worden ist."
5. § 67 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- "Gebührenfrei ist ferner
1. die Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1616 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 2. das Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist."
6. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe des Betrages der zu erhebenden Gebühr
- a) in Nummer 1
 - aa) von "35,-" in "40,-" und
 - bb) von "60,-" in "70,-",
 - b) in den Nummern 2, 5 und 10 jeweils von "8,-" in "9,-",
 - c) in den Nummern 3, 4, 8 und 14 jeweils von "17,-" in "19,-",
 - d) in den Nummern 6 und 7 jeweils von "35,-" in "40,-",
 - e) in den Nummern 9 und 12 jeweils von "7,-" in "8,-",
 - f) in den Nummern 11 und 15 jeweils von "5,-" in "6,-"
- geändert.
7. In § 71a wird die Angabe "§ 15c Abs. 2 Satz 2, § 15d Abs. 2 oder § 31a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes" durch die Angabe "§ 15c Abs. 2 Satz 2 oder § 31a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes" ersetzt.
8. In den Vordrucken A, A 1, Ern.A, Ax und F - Anlagen 1, 10, 13, 16 und 26 - wird jeweils die Zeile "Die Ehegatten führen den Ehenamen ..." durch eine Leerzeile ersetzt.

9. Im Vordruck E 1 - Anlage 24 - wird die Zeile "Vermerke: ..." durch eine Leerzeile ersetzt.
10. Bestände der in den Nummern 8 und 9 genannten Vordrucke können aufgebraucht werden; die jeweiligen weggefallenen Druckworte sind hand- oder maschinenschriftlich zu streichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nr. 6 tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. April 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 29 Abs. 2 und 3):

Entsprechend einer Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Gesundheitsministerien der Länder soll im Hinblick auf die heutigen Möglichkeiten auf dem Gebiet der Perinatalmedizin die Gewichtsgrenze für Totgeburten auf 500 Gramm gesenkt werden. Die Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die statistische Erfassung von Totgeburten sieht diese Abgrenzung ebenfalls vor.

Zu Nummer 2 (§ 42a Abs. 1 und 2):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 4, § 1616a Abs. 1 BGB).

Zu Nummer 3 (§ 63 Abs. 1):

Der Familienname der Eltern wird nach dem durch Artikel 6 Nr. 5 FamNamRG geänderten § 30 Abs. 1 PStG im Geburtseintrag des Kindes fortgeschrieben. Durch die Änderung des § 63 wird erreicht, daß Eltern und Kind in einem solchen Fall - anders als bisher - in der Geburtsurkunde und in der Abstammungsurkunde des Kindes mit gleichlautenden Namen eingetragen werden.

Zu Nummer 4 (§ 66 Abs. 2 und 3):

Folge der Änderung des § 11 Abs. 1 PStG durch Artikel 6 Nr. 1 FamNamRG.

Zu Nummer 5 (§ 67 Abs. 3):

Die erstmalige Namensbestimmung für ein Kind, das sonst zunächst namenlos bliebe, soll gebührenfrei sein.

Zu Nummer 6 (§ 68 Abs. 1):

Anhebung der seit 1990 unveränderten Gebührensätze entsprechend der allgemeinen Kostensteigerung.

Zu Nummer 7 (§ 71a):

Folge der Änderung der §§ 15c und 31a PStG durch Artikel 6 Nr. 2 und 6 FamNamRG.

Zu den Nummern 7 und 9 (amtliche Vordrucke):

Der jeweils durch eine Leerzeile zu ersetzende Vordrucktext ist gegenstandslos geworden.

Artikel 2

Die Verordnung soll zeitgleich mit dem Familiennamensrechtsgesetz, dessen Regelungen sie durch personenstandsrechtliche Vorschriften ausgestaltet, in Kraft treten.

Für das Inkrafttreten der Änderung der standesamtlichen Gebührensätze ist ein späterer Zeitpunkt vorgesehen, um den Standesbeamten die hierfür erforderlichen Umstellungen zu ermöglichen.

Kosten, Auswirkungen

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die in der Verordnung getroffenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Verbraucherpreisniveau.

18.03.94**Beschluß
des Bundesrates**

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 6

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe des Betrages der zu erhebenden Gebühr

- a) in Nummer 1
 - aa) von "35,-" in "50,-" und
 - bb) von "60,-" in "85,-"
- b) in den Nummern 2, 5 und 10 jeweils von "8,-" in "11,-",
- c) in den Nummern 3, 4, 8 und 14 jeweils von "17,-" in "25,-",
- d) in den Nummern 6 und 7 jeweils von "35,-" in "50,-",
- e) in den Nummern 9 und 12 jeweils von "7,-" in "10,-",
- f) in den Nummern 11 und 15 jeweils von "5,-" in "7,-"

geändert und nach Nummer 13 folgende Nummer 13a eingefügt:

"13a. Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch 7,-".'

Begründung:Zur Gebührenanhebung:

Die in der Verordnung vorgesehenen Gebührenanhebungen sind nicht ausreichend, um auch nur den früher einmal zugrunde gelegten Kostendeckungsgrad von 60 % wieder zu erreichen. Der letzten Gebührenerhöhung von 1990 lagen Hamburger Berechnungen aus dem Jahre 1988 zugrunde, so daß - bezogen auf den Zeitraum des Inkrafttretens der Verordnung - ein Zeitraum von 6 Jahren und - bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt einer künftigen Gebührenerhöhung - ein Zeitraum von etwa neun Jahren zu überbrücken ist. Schon unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Kosten errechnet sich beispielsweise unter Berücksichtigung der hamburgischen Verhältnisse eine notwendige Gebührensteigerung um etwa 40 %.

Angesichts der angespannten Finanzsituation der Gemeinden kann auf die notwendige Anpassung der Gebühren an die gestiegenen Verwaltungskosten nicht verzichtet werden. Dabei ist zu bedenken, daß im Bereich der standesamtlichen Gebühren ohnehin keine volle Kostendeckung erreicht werden kann.

Zu dem neuen Gebührentatbestand:

§ 61 PStG sieht als Formen der Übermittlung von Personenstandsdaten die Einsicht in die Personenstandsbücher, Durchsicht dieser Bücher sowie die Erteilung von Personenstandsurkunden vor. Einsicht und Durchsicht spielen in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Für die Erteilung von Personenstandsurkunden sind die in § 68 Abs. 1 Nr. 9 bis 13 PStV festgesetzten Gebühren zu erheben. Die Erteilung von Auskünften über einzelne Angaben eines Eintrags ist nicht ausdrücklich vorgesehen, rechtlich jedoch unbedenklich, da bei dieser Form der Übermittlung weniger Daten übermittelt werden als bei Erteilung einer Personenstandsurkunde. Die Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch ist bislang gebührenfrei.

Die Ersuchen um Auskünfte aus Personenstandsbüchern haben inzwischen fast den Umfang der Urkundenanforderungen erreicht. Dabei werden Angaben über Geburtszeiten, überlebende Ehegatten, einen Sterbefall anzeigende Personen, Eltern und dergleichen erfragt. Die erforderlichen Such- und Schreibarbeiten sind fast ebenso kostenintensiv wie die Ausstellung einer Personenstandsurkunde. Es ist daher erforderlich, für die Erteilung solcher Auskünfte einen Gebührentatbestand vorzusehen.

Die Höhe der Gebühr orientiert sich an dem Gebührensatz für die Erteilung eines Geburtsscheins als der kostengünstigsten Personenstandsurkunde - vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 11 PStV -, und zwar unter Berücksichtigung einer Erhöhung der standesamtlichen Gebühren um ca. 40 %.

Der Bundesrat hat ferner die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

gefaßt:

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung künftig Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vornimmt, weil nur auf diese Weise durch auflaufenden Nachholbedarf unverhältnismäßig hoch erscheinende Gebührensteigerungen vermieden werden können, die den Gebührenschuldern dann nur schwer vermittelbar sind.